OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701545/4/BL

Datum:
Linz, 15. Februar 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der A W, H, W, gegen den Bescheid der der Bezirkshauptmannschaft Ried, vom 14.12.2021, GZ: BHRI/920120048036/20, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes 1950 in Verbindung mit der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14.12.2021, GZ: BHRI/920120048036/20, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) gemäß § 40 lit. c iVm § 15 Abs. 1 letzter Satz Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2020, iVm § 13 COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 463/2020 eine Geldstrafe in Höhe von 140 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 17 Stunden sowie 14 Euro Verfahrenskostenersatz verhängt.

Der Bf wurde vorgeworfen, dass sie am 07.11.2020 am Parkplatz des Gasthauses K (E, E) an der Veranstaltung „Corona Sprechstunde“ teilgenommen habe, obwohl Veranstaltungen gemäß COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung zu diesem Zeitpunkt untersagt waren. Im Spruch des Straferkenntnisses wurde zudem ausgeführt, dass sich die Bf am 07.11.2020 im Zeitraum von 17:30 Uhr bis 19:30 Uhr mit insgesamt etwa 50 Personen aus verschiedenen Haushalten am oben angeführten Veranstaltungsort aufgehalten habe, wobei Mag. R S, auf der Ladefläche eines PKWs stehend, einen Vortrag über das COVID-19-Maßnahmengesetz gehalten habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mittels E-Mail vom 18.01.2022 Beschwerde.

I.3. Die Beschwerde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt wurde mit Schreiben vom 19.01.2022 (eingelangt am 20.01.2022) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat der Bf mittels Verspätungsvorhalt vom 02.02.2022 Gelegenheit zu einer Stellungnahme betreffend der Rechtzeitigkeit ihrer Beschwerde, binnen einer Frist von 2 Wochen, eingeräumt. Die Bf hat daraufhin mit E-Mail vom 14.02.2022 mitgeteilt, dass sie aufgrund von zwei Todesfällen in der Familie die Frist versäumt hätte.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t steht fest:

Das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis der belangten Behörde wurde nachweislich zugestellt und am 16.12.2021 persönlich durch die Bf übernommen (Seite 50 des verwaltungsbehördlichen elektronischen Akts).

Die Bf erhob mittels E-Mail vom 18.01.2022, 15:30 Uhr, Beschwerde gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde.

Zum Verspätungsvorhalt durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 02.02.2022 wurde seitens der Bf eine Stellungnahme abgegeben und mitgeteilt, dass aufgrund von zwei Todesfällen in der Familie die Beschwerdefrist versäumt wurde.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem vorliegenden Verwaltungsakt. Der Zeitpunkt der Zustellung bzw. der persönlichen Übernahme des beschwerdegegenständlichen Straferkenntnisses ergibt sich aus der im Akt befindlichen Übernahmebestätigung. Aufgrund der unbedenklichen Zustellungsurkunde, die die genannten Zeitpunkte nachvollziehbar dokumentiert, war dem (unwidersprochen gebliebenen) Urkundeninhalt zu folgen und dementsprechende Feststellungen zu treffen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Nach § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Die Beschwerdefrist beginnt dann, wenn der Bescheid der beschwerdeführenden Partei zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung (§ 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG).

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Postrückschein als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 Zivilprozessordnung (ZPO) die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat. Ein entsprechender Postrückschein bietet daher vollen Beweis der Zustellung und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges.

III.2. Gegenständlich wurde das bekämpfte Straferkenntnis der belangten Behörde vom 14.12.2021 am 16.12.2021 (Donnerstag) rechtswirksam an die Bf zugestellt. Mit diesem Tag begann die vierwöchige Beschwerdefrist zu laufen.

Angesichts dessen endete daher die vierwöchige Beschwerdefrist am 13.01.2022 (Freitag, kein Feiertag). Der 13.01.2022 war somit der letzte Tag der vierwöchigen Beschwerdefrist.

Die Bf hat ihre als „Einspruch“ titulierte Beschwerde allerdings erst am 18.01.2022 um 15:13 Uhr an die belangte Behörde übermittelt und damit fünf Tage nach Ablauf der Beschwerdefrist. Auch die von der Bf im Zuge des Verspätungsvorhaltes abgegebene Rechtfertigung, wonach aufgrund von zwei Todesfällen in der Familie die Frist nicht gewahrt werden konnte, vermag daran nichts zu ändern.

Die Beschwerde muss daher als verspätet zurückgewiesen werden. Eine inhaltliche Prüfung des Beschwerdevorbringens ist wegen des verspätet eingebrachten Rechtsmittels nicht zulässig.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da durch die konkreten Fragestellungen betreffend Zustellung und Fristen keine Rechtsfragen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang